

Warum bezieht sich die Stadt/IBE in der Stellungnahme zum Audit bezüglich der zu engen Straßenplanung unter Pkt.2 auf den Begegnungsverkehr Bus /Bus, obwohl in der RASSt06 nur bei Linienbusverkehr 6,5m vorgeschrieben sind ?

In der RASSt 06 unter Pkt.6.1.1.2. steht Mindestbreite bei Linienbusverkehr 6,5m
-nur bei geringen Busverkehr min. 6,00m.(ohne Bezug auf Gegenverkehr)

In der Stellungnahme zum Audit durch die Stadt/IBE wird des öfteren auf Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme verwiesen, ohne sich auf Richtlinien, DIN Vorschriften etc. zu beziehen. Rechtfertigt der Bezug auf die Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme den Verstoß gegen die Verkehrssicherheit ?

Wie kann das Rechtsamt der Stadt Ebw. in den Antworten zu unseren Fragen der Planung schriftlich bestätigen, dass das Bauamt von der RASSt 06 abweichen kann, die Behinderten DIN 18040-3 nicht gilt und es nie zu einem Begegnungsverkehr Bus/Bus kommt,

obwohl das Audit diese Bestandteile bemängelt hat und auch die Stadt andererseits im Fördermittelantrag behauptet hat, alles entsprechend den Vorgaben geplant zu haben ?